Preußische Gesetzsammlung

Nr. 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Sachsen und Ostpreußen und einiger Amtsgerichtsbezirke im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg, S. 531. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Ems und Runkel, S. 532.

(Nr. 10967.) Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Sachsen und Ostpreußen und einiger Amtsgerichtsbezirke im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg. Vom 23. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Es werden, und zwar zu 2 und 4 in Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393), mit dem 1. Juli 1909 vereinigt:

1. der Restgutsbezirk Salbke-Kreuzhorst unter Abtrennung von dem Kreise Wanzleben mit dem Kreise Jerichow I;
2. der Gutsbezirk Gomtehnen unter Abtrennung vom Kreise Friedland und dem Amtsgerichtsbezirke Bartenstein mit dem Kreise Pr. Eylau und dem Amtsgerichtsbezirke Pr. Eylau;
3. der Gutsbezirk Paulienen unter Abtrennung von dem Kreise Pr. Eylau mit dem Kreise Friedland;
4. der Gutsbezirk Czymochen und die Landgemeinde Gr. Czymochen unter Abtrennung von dem Kreise und dem Amtsgerichtsbezirke Lyck mit dem Kreise Oletzko und dem Amtsgerichtsbezirke Marggrabowa.

§ 2.

In Ansehung der Wahlen für das Haus der Abgeordneten (Anlage zu § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 — Gesetzsamml. S. 357 —) tritt gleichzeitig

1. der Restgutsbezirk Salbke-Kreuzhorst aus dem sechsten Wahlbezirke (Wanzleben) in den dritten Wahlbezirk (Jerichow II, Jerichow I) des Regierungsbezirkes Magdeburg,
2. der Gutsbezirk Gomtehnen aus dem siebenten Wahlbezirke (Rastenburg-Gerdauen-Friedland) in den vierten Wahlbezirk (Heiligenbeil-Pr. Eylau) des Regierungsbezirkes Königsberg,

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1909.

3. der Gutsbezirk Paulienen aus dem vierten Wahlbezirk in den siebenten Wahlbezirk des Regierungsbezirkes Königsberg

über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kaiser Wilhelm-Kanal, den 23. Juni 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

(Nr. 10968.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Ems und Runkel. Vom 26. Juni 1909.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Oberscheld,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Ems gehörige Gemeinde Kemmenau,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Wolfenhausen

am 15. Juli 1909 beginnen soll.

Berlin, den 26. Juni 1909.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.